



ÖKB-Kampfrichterobmann

Alois Wiesböck
Tel: 0650/4292744
referee@karate-austria.at

ÖKB-Büro

Dr. Adolf Schärf Straße 25
A-3100 St. Pölten
Tel/Fax: +43/2742/258794
office@karate-austria.at

Geschäftsordnung Kampfrichterkommission

Stand: November 2015

§1 ÖKB-KAMPFRICHTERKOMMISSION (KK)

Die ÖKB-Kampfrichterkommission (kurz KK) ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter und für die Abnahme von Kampfrichterprüfungen.

Des Weiteren ist die KK verantwortlich für die Nominierung der Kampfrichter für ÖKB-Meisterschaften (Österr. Staatsmeisterschaft und ÖM Nachwuchs) bzw. internationale Meisterschaften in Österreich (Premier League Turnier bzw. Austrian Open), für die Erstellung und Aktualisierung der Wettkampfregeln, sowie für die Beschickung österreichischer Kampfrichter bei Meisterschaften im Ausland.

Die KK setzt sich zusammen aus den vom Vorstand ernannten Kampfrichtern kurz KR) und den Landeskampfrichterreferenten. Sie wird vom KR-Obmann (kurz KRO) geführt.

Die KK entscheidet in fachlicher Richtung autonom und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sitzungen/Konferenzen der KK werden vom KRO einberufen und finden zumindest einmal jährlich statt.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Abstimmung von mindestens 5 Mitgliedern gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sitzungen bzw. Beschlussfassungen können auch per Telefonkonferenz bzw. per email durchgeführt werden.

§2 QUALIFIKATION

2.1 Mindestqualifikation KRO

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee (Kata und Kumite) und nach Möglichkeit internationaler Kampfrichter der WKF/EKF
- abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate
- Mindestgraduierung: 3. Dan

2.2 Mindestqualifikation der restlichen Mitglieder der KK

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee (Kata und Kumite)

§3 KAMPFRICHTERPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

3.1 Kampfrichterprüfungskommissionen des ÖKB (kurz ÖKB-KRPK)

Sie besteht aus 3 vom KRO bestimmten Mitgliedern der KK oder 2 Mitgliedern der KK und einem internationalen KR (WKF/EKF-Lizenz).

3.2 Kampfrichterprüfungskommissionen der Länder (kurz L-KRPK)

Sie besteht aus zumindest einem Landeskampfrichterreferenten und darf ausschließlich die Prüfung zum Judge-B Kumite und Judge-B Kata abnehmen.

§4 KAMPFRICHTER

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Kampfrichter muss Mitglied eines ÖKB-Vereines sein.
- Die KR-Ausbildungsstufen müssen getrennt für Kata und Kumite durchgeführt werden.
- Die Kampfrichter-Stufen müssen in folgender Reihenfolge durchlaufen werden: Judge B → Judge A → Referee → Kampfrichterlizenz eines Internationalen Verbandes (IKR)

4.2. Kampfrichterlizenzen

4.2.1 Judge B (JB)

Mindestalter: 18 Jahre
Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestwartezeit auf Judge A: 1 Jahr

4.2.2 Judge A (JA)

Mindestalter: 20 Jahre
Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestwartezeit auf Referee: 2 Jahre

4.2.3 Referee (R)

Mindestalter: 23 Jahre
Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestwartezeit auf IKR: 2 Jahre

4.2.4 Internationaler Kampfrichter (IKR)

z.B. WKF/EKF, WSKA/ESKA, WGKF/EGKF, ...

Mindestalter und Mindestgraduierung entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes

Ein derartiger Kampfrichtereinsatz bzw. eine Lizenzprüfung ist nur durch Beschluss der KRK und der Zustimmung des ÖKB-Vorstandes (Präsident) möglich.

4.3. Kampfrichtereinsätze

	Judge-B	Judge-A	Referee
Landesmeisterschaften	HKR* / SKR	HKR / SKR	HKR / SKR
Österr. Nachwuchsmeisterschaften	SKR	HKR* / SKR	HKR / SKR
Staatsmeisterschaften	SKR*	HKR* / SKR	HKR / SKR
Internat. Turniere (Austrian Open)	SKR*	HKR* / SKR	HKR / SKR

SKR – Seitenkampfrichter

HKR – Hauptkampfrichter

* ... Kann-Bestimmung

4.4 Fortbildungen

Jeder lizenzierte ÖKB-KR muss jährlich mindestens an einem ÖKB-Kampfrichterseminar teilnehmen, um die Gültigkeit seiner Lizenz aufrechterhalten zu können. Es werden jährlich 2 diesbezügliche ÖKB-Seminare angeboten, der erste Termin ist im Herbst der zweite Termin ist zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

Nimmt ein Kampfrichter den ersten Fortbildungstermin nicht wahr, so darf er bis zum zweiten Termin weiterhin als Kampfrichter tätig sein. Nimmt er den nächsten Termin ebenfalls nicht wahr, so wird seine Lizenz ruhend gestellt, er darf bis zum nächsten Fortbildungsseminar nicht mehr als Kampfrichter tätig sein.

Nimmt ein Kampfrichter den nächsten Termin wahr, so wird im Zuge dieser Fortbildung seine Qualifikation überprüft, die Lizenz kann entweder unverändert bleiben, oder eventuell auch rückgestuft werden. Nimmt ein Kampfrichter auch diesen nächsten Termin nicht wahr, so wird seine Lizenz eine Stufe zurückgestuft.

§5 JUDGE B

5.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

- Besuch der für die Erlangung notwendigen Judge B-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch (85 %) und praktisch) zum Judge-B

5.2 Geltungsdauer

Die Judge-B-Lizenz ist für 1 Jahr gültig

5.3 Lizenzverlängerung

- mindestens 1 Einsatz als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer
- Teilnahme an zumindest einem ÖKB-KR-Fortbildungsseminar jährlich

5.4 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Judge-B nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 2 Einsätze für 2 Jahre), verfällt seine Lizenz.

§6 JUDGE A

5.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

- gültige Judge-B Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen Judge A-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch (85 %) und praktisch) zum Judge-A

5.2 Geltungsdauer

Die Judge-A-Lizenz ist für 1 Jahr gültig

5.3 Lizenzverlängerung

- mindestens 2 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer
- Teilnahme an zumindest einem ÖKB-KR-Fortbildungsseminar jährlich

5.4 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Judge-A nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 4 Einsätze für 2 Jahre), erfolgt eine automatische Rückstufung auf Judge-B.

§7 REFEREE

5.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

- gültige Judge-A Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen Referee-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch (90 %) und praktisch) zum Referee

5.2 Geltungsdauer

Die Referee-Lizenz ist für 1 Jahr gültig

5.3 Lizenzverlängerung

- mindestens 3 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer, davon mindestens ein Einsatz auf Bundesebene oder bei einem Turnier mit internationaler Beteiligung
- Teilnahme an zumindest einem ÖKB-KR-Fortbildungsseminar jährlich

5.4 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Referee nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 6 Einsätze für 2 Jahre, davon 2 auf Bundesebene bzw. bei Turnieren mit internationaler Beteiligung), erfolgt eine automatische Rückstufung auf Judge-A.

§8 DISZIPLINÄRE MASSNAHMEN

Jeder Kampfrichter, Coach oder Sportler, der im Zuge einer Meisterschaft massiv gegen die Wettkampfbregeln bzw. die Coachregeln verstößt, bzw. massives Fehlverhalten in Ausübung seiner Funktion zeigt, muss vom jeweiligen Kampfrichterchef des Turniers dem KR-Obmann gemeldet werden. Die KK wird dieses Fehlverhalten prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (Ermahnung, Sperre, ...) ergreifen.

§9 VERGÜTUNGEN FÜR KAMPFRICHTEREINSÄTZE

Für Kampfrichtereinsätze bei Meisterschaften des ÖKB bzw. für vom ÖK nominierte internationale Kampfrichtereinsätze erhalten Kampfrichter eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) gemäß §3(1) Z16c EStG und § 29 (3) Z 28 ASVG.